

Einwohnergemeinde Bowil



Verordnung 2020 zum Personalreglement

Gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 des Personalreglements erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung zum Personalreglement

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Jahresentschädigungen

<u>Funktion</u>		<u>Jahresentschädigung</u>
1.1 Bau-, Ver- und Entsorgungskommission		
1.1.1 Präsident	Fr.	1'000.00
1.1.2 Sekretär	Fr.	1'000.00
1.1.3 Brunnenmeister	Fr.	1'200.00
1.1.4 Mitarbeit Brunnenmeister		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
1.1.5 BfU-Sicherheitsdelegierter	Fr.	200.00
1.1.6 Baukontrolleur		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
1.1.7 Zählerableser Wasser/Abwasser		Fr. 6.00/Zähler (Spesenersatz)
1.2 Bibliothekskommission		
1.2.1 Präsident	Fr.	500.00
1.2.2 Sekretär	Fr.	500.00
1.2.3 Leiter Bibliothek		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
1.2.4 Mitarbeiter Bibliothek mit SAB-Ausbildung		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
1.2.5 Mitarbeiter Bibliothek		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
1.3 Schulkommission / Schule		
1.3.1 Präsident	Fr.	1'000.00
1.3.2 Sekretär Schulkommission	Fr.	1'000.00
1.3.3 Sekretär Schulleitung		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
1.3.4 Leiter Schulzahnpflege		gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung
1.3.5 Hauswart-Stellvertreter		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
1.4 Wahlen und Abstimmungen		
1.4.1 Pro Mitglied und Einsatz öffentlich-rechtlich angestelltes Personal		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2 Arbeitszeit
1.5 Wasserbaukommission		
1.5.1 Präsident	Fr.	500.00
1.5.2 Sekretär	Fr.	500.00
1.5.3 Wasserbaumeister	Fr.	1'200.00
1.5.4 Schwellenmeister		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
1.6 Wegkommission		
1.6.1 Präsident	Fr.	500.00
1.6.2 Sekretär	Fr.	500.00
1.6.3 Wegmeister-Stellvertreter		Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2

Vom Gemeinderat eingesetzte, nicht ständige Kommissionen und Arbeitsausschüsse beziehen eine Entschädigung nach Ziffer 3 nachfolgend.

2. Funktionäre

2.1	Ackerbaustellenleiter	Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
2.2	Freizeitanlage Schächli:	
2.2.1	Hauswart Schächli	Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
2.2.2	Entschädigung Reinigung Handtücher	Fr. 10.--/Vermietung
2.3	Hauswarte Gemeindehaus:	
2.3.1	Hauswart Gemeindehaus und Umgebung	Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
2.3.2	Hauswart Gemeindeverwaltung	Pauschale pro Jahr: Fr. 4'300.00
2.4	Fahrdienstvermittler (8 Stunden pro Jahr)	Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
2.5	Wirtschaftliche Landesversorgung	Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
2.6	Siegelungsbeamter	Stundenentschädigung gem. Ziff. 3.2
2.9	Hauswarte Schulhaus Dorf und Hübeli:	
2.9.1	Wäscheentschädigung Hauswart Dorf	Pauschale pro Jahr: Fr. 400.00
2.9.2	Wäscheentschädigung Hauswart Hübeli	Pauschale pro Jahr: Fr. 200.00

3. Sitzungsgelder, Stundenentschädigung, Spesenvergütungen

3.1	<u>Sitzungsgelder ab 18.00 Uhr:</u>		
	- Abendsitzungen bis 3.0 Stunden	Fr.	50.00
	- Abendsitzungen ab 3.0 Stunden	Fr.	70.00

3.2 Stundenentschädigung:
Als Stundenentschädigung werden ausgerichtet:

	Leitende Arbeiten	Stellvertretung / Facharbeiten	Mitarbeit
- am Tag	33.00	28.60	24.20
- Nachts (22.00 - 06.00), 25 % Zuschlag	41.25	35.75	30.25
- Sonntag oder Feiertag, 50 % Zuschlag	49.50	42.90	36.30
- AHV-Bezüger	Fr.		22.00
- Jugendliche ab Ende der obligatorischen Schulzeit bis Eintritt in die AHV-Beitragspflicht	Fr.		14.00
- Schüler bis Ende der obligatorischen Schulzeit	Fr.		6.00

Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:

- Auf Anteil Ferien:
 - 10.64 % (20 - 49 Jahre, 25 Tage)
 - 12.07 % (50 - 59 Jahre, 28 Tage)
 - 14.54 % (ab 60 Jahre, 33 Tage)
 - 8.330 % auf Anteil 13. Monatslohn
 - 3.077 % auf Anteil Feiertage
- die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro Rata entrichtet.

Der Gemeinderat regelt die Zuteilung der Funktionen und Tätigkeiten zu den jeweiligen Stundenentschädigungsstufen in einer separaten Liste. Ueber nicht geregelte Entschädigungen beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

- 3.3 Reisespesen:
Bei auswärtigen Sitzungen werden Bahnbillette 2. Klasse oder Fr. --.70 pro Autokilometer (alle Kosten inkl. Risiko und Versicherung enthalten) vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- 3.4 Fahrzeugentschädigung
Wegmeister (pauschal) Fr. pro Monat Fr. 200.00
Wegmeister-Stellvertreter (bei Ferienablösung) effektive Kilometerentschädigung
Leiter Gemeindebetrieb (pauschal) pro Monat Fr. 100.00
- 3.5 Fahrzeug- und Maschinenentschädigung:
Die von Privaten eingesetzten Maschinen werden nach den jeweils gültigen ART-Ansätzen entschädigt.
- 3.6 Verpflegungsspesen
Bei dienstlichen Verrichtungen, die eine auswärtige Verpflegung erfordern, wird pro Mahlzeit eine Pauschale von Fr. 20.-- vergütet.
- 3.7 Auslagen
Alle Auslagen werden effektiv vergütet, pauschale Abgeltungen sind nicht möglich.
Telefonate: bei fehlenden Aufstellungen wird pro Telefonat pauschal ein Betrag von Fr. 1.-- vergütet.
- 3.8 Belege
Die Spesenauslagen (Billette, Tagungskosten, Porti, auswärtige Verpflegung usw.) sind mit entsprechenden Quittungen zu belegen.
- 3.9 Jahresanlass:
Im Sinne eines Jahresabschlusses organisiert der Gemeinderat einmal jährlich einen Anlass für alle gewählten Mitglieder von Organen, Funktionäre und Mitarbeitende mit Vertrag oder Anstellungsverfügung (inklusive die in diesem Jahr neu eintretenden und austretenden Personen).
- 3.10 Auszahlungen:
Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden in der Regel am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Die Belege müssen bis zum 30. November bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 In den Jahresentschädigungen sind inbegriffen: Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Abgeltung für private Büroinfrastruktur (Einrichtung und Material) und die nötigen Kommunikationsmittel und deren Betriebskosten, Repräsentationspflichten von Ratsmitgliedern (Begrüssungen, Ansprachen, Vorstellungen der Gemeinde).
- 4.2 Die private Zurverfügungstellung von mobilen ICT-Geräten ist in den jeweiligen Stunden- und Jahresentschädigungen inbegriffen. Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Personal können sich der KMU-Lösung Mobile Business Group der Einwohnergemeinde anschliessen.
Mitgliedern des Gemeinderats wird für die elektronische Geschäftsbearbeitung und Sitzungstätigkeit ein geeignetes Mobilgerät zur Verfügung gestellt. Das Gerät geht nach einer

- Legislatur ins Eigentum des jeweiligen Ratsmitglieds über. Die Ratsmitglieder sind für die Sicherheit und die private Nutzung dieser Geräte selber verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für Supportarbeiten, Beratungsaufwand, Applikations- oder Downloadkosten.
- 4.3 Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie die Funktionäre beziehen für stundenweise geleistete Arbeiten (Besprechungen, Verhandlungen, Begehungen etc.) eine Stundenentschädigung gemäss Ziffer 3.2.
- 4.4 Die Angestellten der Gemeinde erhalten an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (ab 18.00 Uhr) eine Entschädigung für Abendsitzungen. Sofern sie als Sekretär oder Protokollführer teilnehmen gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.5.
- 4.5 Präsidenten und Sekretäre (Protokollführer) erhalten, für die Vorbereitung der Sitzung, für das Leiten der Sitzung und für das Abfassen der Protokolle den anderthalbfachen Ansatz des ordentlichen Sitzungsgeldes. Protokollführende ausserhalb der Verwaltung erhalten für die Verarbeitung der Sitzung den doppelten Ansatz des ordentlichen Sitzungsgeldes. Dies gilt für die Entschädigung der Abendsitzungen.
- 4.6 Bei Aufteilung einer Funktion auf mehrere Personen werden auch die Jahresentschädigung aufgeteilt und die Sitzungsgelder entsprechend angepasst.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.08.2019 beschlossen. Sie tritt per 01.01.2020 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Moritz Müller

Der Sekretär

Urs Rüegger

Publikation (Anzeiger Konolfingen) nach Art. 45 Gemeindeverordnung: 17. OKT. 2019

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
15.08.2016 GR	01.01.2017	Erlass	Neufassung
13.08.2019 GR	01.01.2020	Art. 3.1, 3.2, 3.9, 3.10, 4.2	Überarbeitung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	15.08.2016 GR	01.01.2017	Neufassung
Art. 3.1, 3.2, 3.9, 3.10, 4.2	13.08.2019 GR	01.01.2020	Überarbeitung